

Vorlage-Nr. 14/837

öffentlich

Datum: 27.10.2015
Dienststelle: Stabsstelle 70.30
Bearbeitung: Hr. Dr. Schartmann, Hr. Flemming, Fr. Esch

Sozialausschuss	02.11.2015	zur Kenntnis
Ausschuss für Inklusion	30.11.2015	zur Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Musterzielvereinbarung Persönliches Budget

Kenntnisnahme:

Der Ausschuss nimmt die Musterzielvereinbarung Persönliches Budget gemäß Vorlage 14/837 zur Kenntnis.

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

In Vertretung

L e w a n d r o w s k i

Zusammenfassung:

Als konkrete Maßnahme zur Umsetzung der Zielrichtung 3 des LVR-Aktionsplanes – Die LVR-Leistungen in Form des Persönlichen Budgets steigern –, wird die Musterzielvereinbarung für Leistungen der Eingliederungshilfe als Persönliches Budget aktualisiert. Damit möchte das Dezernat Soziales seine proaktive Haltung zum Persönlichen Budget bekräftigen und eine liberale, auf Vertrauenskultur basierende, vor allem einheitliche Verwaltungspraxis etablieren. Ziel ist es, mehr Menschen mit Behinderung zu der Inanspruchnahme des Persönlichen Budgets zu motivieren.

Die wesentlichen Aktualisierungen betreffen die Qualitätssicherung, die Leistungserbringung im Persönlichen Budget, die Finanzierung einer erforderlichen Budgetunterstützung auf gesonderten Antrag sowie die Nachweispflichten bei der Verwendung des Persönlichen Budgets.

Begründung der Vorlage Nr. 14/837:

Der LVR-Aktionsplan „Gemeinsam in Vielfalt“ ist die LVR-Agenda zur weiteren Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention. Mit der Zielrichtung 3 des LVR-Aktionsplanes – Die LVR-Leistungen in Form des Persönlichen Budgets steigern – möchte der LVR konkret die Inanspruchnahme des Persönlichen Budgets steigern, damit mehr Menschen mit Behinderungen im Rheinland möglichst unabhängig und selbstbestimmt mitten in der Gemeinschaft leben können.

Bisher wird die Finanzierungsform des Persönlichen Budgets jedoch noch nicht durchgängig angenommen. Die Umsetzung der Zielrichtung 3 des LVR-Aktionsplanes sieht erstens die Durchführung einer Analyse vor, warum diese Finanzierungsform von Leistungen des LVR bisher selten in Anspruch genommen wird. Auf Basis der Ergebnisse dieser Analyse ist zweitens die Ableitung zielführender Maßnahmen vorgesehen.

Mit der Einführung der Leistungsform Persönliches Budget im Jahr 2008 hatte das LVR-Dezernat Soziales sich vorgenommen, die Inanspruchnahme des Persönlichen Budgets zu fördern und zu unterstützen. Das LVR-Dezernat Soziales hatte hierzu Leitlinien sowie eine Musterzielvereinbarung entwickelt und hierüber der politischen Vertretung im Jahr 2008 berichtet¹. Zum Stichtag 01.02.2008 nahmen 49² Leistungsberechtigte die Leistungsform des Persönlichen Budgets in Anspruch. Im Jahr 2014 haben etwa 830 Leistungsberechtigte von Eingliederungshilfeleistungen des LVR ein Persönliches Budget in Anspruch genommen. Die Zahl der Budgetnehmenden hat seit Einführung des Rechtsanspruches kontinuierlich zugenommen; jedoch auch die Zahl der Leistungsberechtigten der Eingliederungshilfe insgesamt. Derzeit geht die Verwaltung davon aus, dass ca. 1% der Leistungsberechtigten, die Wohnhilfen des LVR in Anspruch nehmen, die Leistungsform des Persönlichen Budgets nutzen. Die Leistungsform des Persönlichen Budgets macht somit einen geringen Anteil am Leistungsgeschehen insgesamt aus.

Eine Untersuchung zur Umsetzung und Akzeptanz des Persönlichen Budgets, erstellt von der prognos AG im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales im Jahr 2012, hat die Umsetzung Persönlicher Budgets aus den Perspektiven von Budgetnehmenden (auch potentiellen), Leistungsträgern und Leistungserbringern erhoben. Im Ergebnis stößt die Umsetzung „[...] in der Praxis auf drei grundsätzliche Arten von Hemmnissen: 1) mangelndes Wissen und fehlende Kompetenzen, 2) Unsicherheiten und Vorbehalte sowie Hemmnisse im Zusammenhang mit 3) Prozessen und Strukturen.“³ Konkret werden in der Studie zum Beispiel ein Mangel an Wissen der (potentiellen) Budgetnehmenden in Bezug auf „[...] die Einsatzmöglichkeiten, die Beantragung und Verwendung des Persönlichen Budgets sowie fehlende Begleitung als unterstützende Ressource bei diesen Schritten [...]“ benannt. Als Hemmnisse auf Seiten der Leistungsträger benennt die Studie u.a. fehlende Routinen, unklare Verfahrensabläufe sowie Vorbehalte und Widerstände der Mitarbeitenden gegenüber dem Persönlichen Budget. Aus Sicht der Budgetnehmenden werden laut der Studie insbesondere enge zeitliche Befristungen Persönlicher Budgets, Verpflichtungen zur detaillierten Nachweiserbringung und die mangelhafte Finanzierung

¹ vgl. hierzu Vorlage 12/3071

² Ebda.

³ Vgl. Forschungsbericht 433 d. Bundesministeriums für Arbeit und Soziales: Umsetzung und Akzeptanz des Persönlichen Budgets. Berlin, 2012.

einer bedarfsgerechten Budgetunterstützung als Hemmnisse bei der Inanspruchnahme des Persönlichen Budgets gesehen.⁴

Die bestehende Verwaltungspraxis im LVR-Dezernat Soziales wurde auf Grundlage der Ergebnisse überprüft. Hierbei wurde u.a. festgestellt, dass sich in den letzten Jahren eine unterschiedliche – teilweise restriktive – Verwaltungspraxis entwickelt hat. Die Musterzielvereinbarung aus 2008 wurde weitgehend nicht mehr angewandt. Das LVR-Dezernat Soziales bekräftigt eine proaktive Haltung zum Persönlichen Budget und eine liberale, auf Vertrauenskultur basierende, vor allem einheitliche Verwaltungspraxis. Als konkrete Maßnahme legt die Verwaltung den Entwurf einer aktualisierten Musterzielvereinbarung vor.

Der Abschluss der individuellen Zielvereinbarung ist in ein umfangreiches Beratungs- und Unterstützungsangebot eingebettet. Ziel ist es, mehr Menschen mit Behinderung zu der Inanspruchnahme des Persönlichen Budgets zu motivieren.

Wesentliche Eckpunkte dieser aktualisierten Musterzielvereinbarung sind:

- **Leistungserbringung im Persönlichen Budget:** Der leistungsberechtigte Mensch entscheidet, wen er/sie zur Deckung des Bedarfs mit der Ausführung der Leistung beauftragt. Menschen mit Behinderung ist es oftmals wichtig, Personen ihres Vertrauens einzubeziehen. Aus diesem Grund können aus Sicht des LVR auch Angehörige, wie auch Nachbarn, (bezahlte) Leistungen erbringen. Jedoch müssen die Ziele der Eingliederungshilfe auch erreicht werden können und Fachleistungsstunden sind von hierzu fachlich geeigneten Personen durchzuführen. Die sachliche Aufgabenwahrnehmung des Sozialhilfeträgers beinhaltet u.a. auch die Pflicht, die Deckung des festgestellten Bedarfs sicherzustellen. Wo dies gefährdet ist, hat der Sozialhilfeträger das Recht und die Pflicht, die persönliche Budgetierung wieder aufzuheben und zur Sachleistung zurückzukehren.
- **Budgetunterstützung:** Die Budgetverwaltung stellt unter Umständen eine besondere Herausforderung für den Menschen mit Behinderung dar. Es wird daher in den Zielvereinbarungsgesprächen häufig die Frage gestellt, ob der LVR für die Budgetverwaltung Mittel bewilligt. Grundsätzlich geht der LVR davon aus, dass mit dem Persönlichen Budget erforderliche Leistungen an Beratung und Unterstützung bei der Verwendung des Persönlichen Budgets finanziert sind (§ 17 Abs. 3 Satz 3 SGB IX). Ist es behinderungsbedingt erforderlich, so können in Ausnahmefällen bis zu 5% der monatlichen Budgetsumme als bedarfsdeckende Leistung für Budgetunterstützung bewilligt werden, auf gesonderten Nachweis ggf. im Einzelfall darüber hinausgehende Beträge.
- **Verwendungsnachweis:** Ein klassischer Verwendungsnachweis bzw. eine Ausgabenaufstellung ist nicht erforderlich. Die aktualisierte Zielvereinbarung sieht die Abgabe einer wahrheitsgemäßen Erklärung über die Verwendung des Budgets vor. Im Verdachtsfalle kann die (zukünftige) Vorlage von Verwendungsnachweisen jedoch gefordert werden.
- **Qualitätssicherung:** Im Rahmen von persönlichen Gesprächen, die in der Regel bei der leistungsberechtigten Person bzw. an einem von ihr vorgeschlagenen Besprechungsort stattfindet, wird geklärt, welche Ziele die Person mit dem persönlichen Budget erreichen möchte. Diese werden schriftlich vereinbart. Am Ende des

⁴ Ebda.

Bewilligungszeitraums wird gemeinsam überprüft, ob die Ziele erreicht sind. Dies dient gleichzeitig der Qualitätssicherung. Zur Sicherung der Qualität sind die Erreichung der persönlichen Ziele (Ergebnisqualität: ob und in welchem Umfang Ziele erreicht wurden) und die Zufriedenheit der/des Budgetberechtigten maßgeblich.

Das LVR-Dezernat Soziales wird durch weitere Aktivitäten zur Steigerung der Inanspruchnahme des Persönlichen Budgets beitragen. Es ist beabsichtigt, durch verbesserte Information und durch Fortbildungsangebote für Mitarbeitende eine dem Persönlichen Budget gegenüber offene und konstruktive Haltung zu fördern, größere Transparenz und verbesserte Beratung zu ermöglichen sowie durch einheitliche und transparente Verfahrens- und Handlungsabläufe eine einheitliche Bewilligung und Ausgestaltung Persönlicher Budgets sicherzustellen.

Darüber hinaus wird die Verwaltung den Dialog mit Vertreterinnen und Vertretern der Wohlfahrtspflege und Selbsthilfeverbänden als auch in den Regionalkonferenzen suchen, um die Leistungsform des Persönlichen Budgets unter fachlichen Gesichtspunkten weiter zu entwickeln und ihre Verfahrensweisen zu überprüfen.

In Vertretung

L e w a n d r o w s k i

ZIELVEREINBARUNG

Persönliches Budget

gemäß § 4 der Budget-Verordnung

zwischen

Frau/Herrn

(Name, Geburtsdatum)

XXX

(Anschrift)

und dem

Landschaftsverband Rheinland (LVR)

wird zur Erbringung von Leistungen zur Teilhabe (Eingliederungshilfeleistungen) des Landschaftsverbandes Rheinland in Form eines Persönlichen Budgets (§ 17 SGB IX, § 4 Budget-Verordnung) folgende Zielvereinbarung geschlossen:

1. Individuelle Förder- und Leistungsziele

- 1.1 Ziel des Persönlichen Budgets ist es, *Herrn/Frau XXXX* in eigener Verantwortung ein möglichst selbstbestimmtes Leben und die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen.
- 1.2 Durch das Persönliche Budget wird der individuell festgestellte Bedarf gedeckt.
- 1.3 Das Persönliche Budget dient der Finanzierung von Maßnahmen, die zur Erreichung der folgenden Ziele notwendig sind:
 - *Ziel 1*
 - *Ziel 2*
 - *Ziel 3*
 - *Ziel 4*
 - *Ziel 5*

2. Erforderliche Leistung zur Deckung des Bedarfs

2.1 Zur Zielerreichung (s. Ziffer 1) sind folgende Leistungen erforderlich:

- *Leistung zu Ziel 1*
- *Leistung zu Ziel 2*
- *Leistung zu Ziel 3*
- *Leistung zu Ziel 4*
- *Leistung zu Ziel 5*

2.2 Die Feststellung der Bedarfe und die Höhe der Vergütung basiert auf dem Hilfeplan vom XX.XX.20XX.

3. Beratung und erforderliche Unterstützung

3.1 Das LVR-Fallmanagement, die Anlaufstellen des LVR - die Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstellen sowie die Sozialpsychiatrischen Zentren -, die gemeinsamen Servicestellen der Rehabilitationsträger und die Selbstvertreterverbände von Menschen mit Behinderungen beraten bei der Beantragung eines Persönlichen Budgets.

3.2 Grundsätzlich geht der LVR davon aus, dass mit dem Persönlichen Budget erforderliche Leistungen an Beratung und Unterstützung bei der Verwendung des Persönlichen Budgets finanziert sind (§ 17 Abs. 3 Satz 3 SGB IX).

3.3 Sollte bei der Verwendung und Verwaltung des Persönlichen Budgets darüber hinausgehende Unterstützung erforderlich sein, so können in Ausnahmefällen bis zu 5% der monatlichen Budgetsumme als bedarfsdeckende Leistung für Budgetunterstützung bewilligt werden, auf gesonderten Nachweis ggf. im Einzelfall darüber hinausgehende Beträge.

Frau/Herr XXXX erhält auf Grundlage des Hilfeplanes vom XX.XX.20XX/auf gesonderten Nachweis X% der monatlichen Budgetsumme als bedarfsdeckende Leistung für Budgetunterstützung.

4. Höhe des Persönlichen Budgets

4.1 *Frau/Herr XXXX* erhält ein Persönliches Budget in der monatlichen Gesamthöhe von XXXX,XX Euro. Das Budget wird auf folgendes Konto überwiesen:

Kreditinstitut (Name und BIC): _____

IBAN: _____

4.3 Das monatliche Budget umfasst Anleitung, pädagogische Förderung, Beratung und Begleitung einschließlich aller Nebenkosten.

4.4 Der behinderungsbedingte Bedarf von *Frau/Herrn XXX* kann im Vereinbarungszeitraum schwanken. Dieses ist dem LVR mitzuteilen. Verringert sich der Bedarf und konnten im Vereinbarungszeitraum Mittel eingespart werden, werden diese mit zukünftigen Budgetzahlungen verrechnet. Erhöht sich im Vereinbarungszeit-

raum der Bedarf, ist der erhöhte Bedarf in einem neuen Hilfeplan darzustellen und beim LVR zu beantragen.

5. Mittelverwendung und Verwendungsnachweis

- 5.1 Das Persönliche Budget ist zur Deckung des genannten Bedarfs bestimmt. *Frau/Herr XXXX* verpflichtet sich, das Budget ausschließlich zur Deckung des individuellen Bedarfs gemäß Ziffer 1.3 zu verwenden und die Deckung des Bedarfs tatsächlich sicher zu stellen.
- 5.2 *Frau/Herr XXXX* entscheidet, wen er/sie zur Deckung des individuellen Bedarfs mit der Ausführung der Leistung (z.B. Fachdienst, Personen aus dem sozialen Lebensumfeld) beauftragt. Fachleistungsstunden sind von hierzu fachlich geeigneten Personen durchzuführen.
- 5.3 *Frau/Herr XXXX* verpflichtet sich einmal jährlich oder bei Änderung des Bedarfs (s. auch Ziffer 4.4) schriftlich eine wahrheitsgemäße Erklärung über die Verwendung des Budgets im Sinne Ziffer 5.1 abzugeben. Der LVR kann darüber hinaus jederzeit eine wahrheitsgemäße Erklärung über die Verwendung des Budgets von *Frau/Herrn XXXX* anfordern.

6. Qualitätssicherung

- 6.1 Zur Sicherung der Qualität werden die Erreichung der persönlichen Ziele (Ergebnisqualität: ob und in welchem Umfang Ziele erreicht wurden) und die Zufriedenheit von *Frau/Herrn XXXX* überprüft.
- 6.2 Die Überprüfung der Zielerreichung erfolgt durch ein persönliches Gespräch zwischen den Vereinbarungsparteien (z.B. im Rahmen der Hilfeplankonferenz).
- 6.3 Die Überprüfung erfolgt mit dem Ziel festzustellen, ob und inwieweit sich Grundlagen, Ziele und Bedarfe verändert haben. Bei Veränderungen wird die Zielvereinbarung entsprechend einvernehmlich angepasst.

7. Laufzeit und Kündigung

- 7.1 Die Zielvereinbarung wird für die Zeit vom *XX.XX.20XX bis XX.XX.20XX* geschlossen. Wird die Zielvereinbarung am Ende der Laufzeit verlängert, gilt diese Zielvereinbarung bis zur Unterschrift der neuen Zielvereinbarung weiter, es sei denn, eine der Vereinbarungsparteien hat die Zielvereinbarung gekündigt.
- 7.2 Diese Zielvereinbarung kann vor Ablauf der Laufzeit gemäß Ziffer 7.1 mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund schriftlich gekündigt werden (§ 4 Abs. 2 Budget-Verordnung). Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn sich die persönliche Lebenssituation (z.B. längere Krankenhausaufenthalte, Wechsel der Wohnform) von *Frau/Herrn XXX* grundlegend verändert hat oder wenn *Frau/Herr XXXX* das Budget zweckwidrig verwendet und/oder seiner Verpflichtung zur Nachweiserbringung nicht nachkommt.

- 7.3 *Frau/Herr XXXX* kann die Zielvereinbarung unter Angabe der Gründe zum Monatsende kündigen.
- 7.4 Im Falle einer Kündigung wird gemeinsam geklärt, ob und wenn ja welcher Bedarf weiter besteht und wie dieser gedeckt werden kann.

8. Schlussbestimmung

- 8.1 Änderungen und Ergänzungen der Zielvereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenreden bestehen nicht. Diese Zielvereinbarung ist Bestandteil des gemäß § 1 Abs. 5 der Budget-VO zu erlassenden Bescheides.
- 8.2 Sollte eine Bestimmung dieser Zielvereinbarung unwirksam sein, so bleibt die Zielvereinbarung im Übrigen wirksam und die Vereinbarungsparteien verpflichten sich, eine neue Regelung zu treffen, die dem Zweck der unwirksamen Regelung in zulässiger Weise am nächsten kommt.

(Ort, Datum)

(Budgetnehmer/-in)

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland
Im Auftrag

(ggf. rechtliche Betreuung)